



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für die Master-Studiengänge
Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie
Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 29. April 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-19.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-55.pdf)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Regelungen..... | 3 |
| § 29 Geltungsbereich | 3 |
| § 30 Studiendauer und Studiumumfang | 3 |
| § 31 Verwandte Studiengänge | 4 |
| [§ 32 entfällt] | 4 |
| II. Masterprüfung | 4 |
| § 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung..... | 4 |
| § 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung..... | 5 |
| § 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit..... | 6 |
| § 36 Studienschwerpunkt | 6 |
| [§ 37 entfällt] | 6 |
| III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums | 6 |
| § 38 Studienvoraussetzungen..... | 6 |
| § 39 Ziele des Studiums..... | 7 |
| § 40 Struktur des Studiums | 8 |
| IV. Schlussbestimmungen | 10 |
| § 41 In-Kraft-Treten..... | 10 |
| Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) und Angewandte Informatik (120 ECTS- Punkte)..... | 11 |
| Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Angewandte Informatik..... | 16 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte).
- (2) Der Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang in Angewandter Informatik mit mindestens 210 ECTS-Punkten aufbaut. ²Der Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang in Angewandter Informatik oder einem verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.
- (3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt im Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) drei Fachsemester und im Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt im Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 90 ECTS-Punkte und im Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte.

- (2) Die Höchststudiendauer beträgt im Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) fünf und im Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) sechs Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zu den Master-Studiengängen Angewandte Informatik im Sinne der §§ 5, 6, 15 APO sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (insbesondere Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik/Technische Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik). ²Eng verwandte Studiengänge im Hinblick auf § 33 Abs. 1 sind verwandte Studiengänge, die neben einem umfangreichen Studium der Informatik und ihrer Grundlagen (mindestens 90 ECTS-Punkte inkl. Abschlussarbeit in Informatik und Angewandter Informatik) auch das Studium von Anwendungsfächern in einem Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten umfassen. ³Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt oder eng verwandt gilt.

[§ 32 entfällt]

II. Masterprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Fachsemestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach oder in einem eng verwandten Studiengang voraus.
- (2) Der Zugang zum Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang

oder in einem Studiengang im gleichen Studienfach (bei weniger als 210 ECTS-Punkten) voraus.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 bzw. 2 aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Master-Studiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 30 ECTS-Punkte und im Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 60 ECTS-Punkte in der Masterprüfung.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung in beiden Studiengängen bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Angewandten Informatik entnommen ist.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums im Umfang von 20 bis 60 Minuten zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet entweder vor oder nach Bewertung der Masterarbeit statt. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht.

§ 36 Studienschwerpunkt

¹Das Fach gemäß Anhang 2 Abschnitt a) oder b), dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist, wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis gemäß § 21 APO ausgewiesen, sofern in diesem Fach in den Modulgruppen A1 bis A4 gemäß Anhang 1 mindestens weitere 12 ECTS-Punkte erbracht worden sind. ²Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten wird von einer Ausweisung des Studienschwerpunktes im Zeugnis abgesehen.

[§ 37 entfällt]

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38 Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet.

§ 39 Ziele des Studiums

- (1) ¹Gegenstand der Angewandten Informatik ist die Analyse und Modellierung von Problemstellungen in verschiedenen Anwendungsgebieten sowie die Umsetzung zielgerichteter informatischer Lösungen für diese Problemstellungen. ²Dabei ist das methodische Vorgehen basierend auf den Anforderungen im Anwendungsgebiet prägend für das Fach. ³Typische Anwendungsgebiete sind beispielsweise die Entwicklung von Informationssystemen für kultur-, geschichts- oder geowissenschaftliche Fragestellungen, der Einsatz von Multimedia- und Visualisierungstechnologien in Bereichen wie Medienwirtschaft, Marketing und Schulung, die Entwicklung und Gestaltung von interaktiven Systemen nach kognitiven Prinzipien sowie Grundlagen und Anwendungen der Mensch-Computer-Interaktion. ⁴Durch das Master-Studium der Angewandten Informatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Angewandten Informatik, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen ebenso vermittelt wie exemplarische Kenntnisse in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen der Angewandten Informatik besondere Bedeutung zu.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches An-

gewandte Informatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beitragen zu können.

- (5) Das Studium bietet durch ausgewählte englischsprachige Lehrveranstaltungen Gelegenheit, vorhandene passive und aktive Sprachkenntnisse des Englischen im fachlichen Kontext der Angewandten Informatik einzusetzen sowie Kenntnisse der englischen Fachterminologie zu erwerben.

§ 40 Struktur des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium Angewandte Informatik wird in zwei Studiengängen angeboten, die sich durch die erforderlichen Vorkenntnisse unterscheiden. ²Der Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) setzt ein qualifizierendes Studium in Angewandter Informatik oder einem eng verwandten Studiengang mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten voraus. ³Der Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) richtet sich an Studierende mit einem qualifizierenden Studium in einem verwandten Studiengang bzw. mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten. ⁴Zum Ausgleich der unterschiedlichen Vorkenntnisse sieht der Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) zusätzlich zu den Modulgruppen des Master-Studiengangs Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) Brückenmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor. ⁵In diesem Brückenstudium sind gemäß Anhang 1B dieser Ordnung zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. ⁶Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik und des Master-Studiengangs Angewandte Informatik zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den übrigen Modulgruppen des Masterstudiengangs eingebracht wurden bzw. werden.

- (2) ¹Im Rahmen des Master-Studiums Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte)

werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden fünf Modulgruppen erworben:

A1: Angewandte Informatik

A2: Informatik

A3: Anwendungsfächer sowie Wirtschaftsinformatik

A4: Seminare

A5: Masterarbeit

²Im Rahmen des Master-Studiums Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) sind zusätzlich 30 ECTS-Punkte im Brückenstudium zu erwerben.

- (3) Innerhalb der Modulgruppe A1 sind in Abhängigkeit vom aktuellen Lehrangebot weiterführende Module aus den Fächern Kognitive Systeme, Kulturinformatik, Medieninformatik und Mensch-Computer-Interaktion wählbar.
- (4) In Modulgruppe A2 sind in Abhängigkeit vom aktuellen Lehrangebot weiterführende Module aus den Fächern Grundlagen der Informatik, Kommunikationssysteme und Rechnernetze, Verteilte Systeme sowie Softwaretechnik wählbar.
- (5) ¹Die Modulgruppe A3 bietet die Möglichkeit zur Spezialisierung in Anwendungsfächern. ²Alle im Bachelorstudium Angewandte Informatik noch nicht belegten Module/Veranstaltungen aus dem „Fachstudium Anwendungsfächer“ sind wählbar. ³Darüber hinaus ist der Besuch von Modulen der Wirtschaftsinformatik möglich.
- (6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische weiterführende Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der Angewandten Informatik und der Informatik erweitert und diskutiert.
- (7) Die Modulgruppe A5 dient der selbstständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppen Informatik oder Angewandte In-

formatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 29. April 2011 in Kraft.

- (2) Die Fachprüfungsordnung vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-63.pdf) und die Studienordnung vom 10. November 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-83.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007, für den Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) und Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)

Im Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte. Der Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) beinhaltet fünf Modulgruppen. Diese Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. Der Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) beinhaltet ein Brückenstudium als zusätzliche sechste Modulgruppe.

Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

A) Master-Studium Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte)

Es sind die Modulgruppen A1 bis A5 zu wählen. In den Modulgruppen A1 bis A3 sind Module im Gesamtumfang von 54 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

| | Modulgruppe | ECTS |
|----|---|-------------|
| A1 | Angewandte Informatik | 24-42 |
| A2 | Informatik | 12-30 |
| A3 | Anwendungsfächer sowie Wirtschaftsinformatik | 0-18 |
| A4 | Seminare (jeweils ein Seminar in Angewandter Informatik und in Informatik) | 6 |
| A5 | Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2) | 30 |
| | Summe | 90 |

In der **Modulgruppe A1 Angewandte Informatik** sind 24 bis 42 ECTS-Punkte zu erbringen.

| ID | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Prüfung |
|--|---|------|-------|--|
| Modulgruppe A1: 24 bis 42 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot | | | | |
| KogSys-ML-M | Machine Learning | 6 | 2V/2Ü | Klausur 90 Minuten |
| KogSys-KogMod-M | Kognitive Modellierung | 6 | 2V/2Ü | mündliche Modulprüfung 20 Minuten |
| KogSys-Proj-M | Projekt Kognitive Systeme | 6 | 4Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| KInf-BuS-M | Bild- und Sprachverarbeitung | 6 | 2V/2Ü | mündliche Modulprüfung 20 Minuten |
| KInf-SemInf-M | Semantic Information Processing | 6 | 2V/2Ü | Klausur 90 Minuten |
| KInf-MobAss-M | Mobile Assistance Systems | 6 | 2V/2Ü | Klausur 60 Minuten und Kolloquium 20 Minuten |
| KInf-Proj-M | Projekt zur Kulturinformatik | 6 | 4Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| MI-CGuA-M | Computergrafik und Animation | 6 | 2V/2Ü | Klausur 90 Minuten |
| MI-IR1-M | Information Retrieval 1 (Grundlagen, Modelle und Anwendungen) | 6 | 2V/2Ü | Klausur 90 Minuten |
| MI-IR2-M | Information Retrieval 2 (ausgewählte weiterführende Themen) | 6 | 2V/2Ü | mündliche Modulprüfung 30 Minuten |
| MI-Proj-M | Projekt zur Medieninformatik | 6 | 4Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| HCI-MCI-M | Mensch-Computer-Interaktion | 6 | 2V/2Ü | Klausur 90 Minuten |
| HCI-US | Ubiquitäre Systeme | 6 | 2V/2Ü | Klausur 90 Minuten |
| HCI-Proj-M | Projektpraktikum Mensch-Computer-Interaktion | 6 | 4Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 30 Minuten |

In der **Modulgruppe A2 Informatik** sind 12 bis 30 ECTS-Punkte zu erbringen.

| ID | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Prüfung |
|---|---|------|-------|---|
| Modulgruppe A2: 12 bis 30 ECTS- Punkte aus dem folgenden Angebot | | | | |
| GdI-IaS-M | Informationssicherheit (Information and Security) | 6 | 4V/Ü | Kolloquium 30 Minuten |
| GdI-CaC-M | Theorie verteilter Systeme (Communication and Concurrency) | 6 | 4V/P | Kolloquium 30 Minuten |
| GdI-Proj-M | Master-Projekt Grundlagen der Informatik | 6 | 4P | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 45 Minuten |
| GdI-SaV-B | Logik (Spezifikation and Verifikation) | 6 | 4V/Ü | Klausur 90 Minuten |
| KTR-Mobi-M | Mobilkommunikation und Mobile Computing | 6 | 4V/Ü | mündliche Modulprüfung 30 Minuten |
| KTR-MAKV-M | Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen | 6 | 4V/Ü | mündliche Modulprüfung 30 Minuten |
| KTR-GIK-M | Grundbausteine der Internet-Kommunikation | 6 | 4V/Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| KTR-Proj | Projekt Kommunikationsnetze und -dienste | 6 | 4Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 30 Minuten |
| KTR-MMK-M | Multimedia-Kommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen | 6 | 4V/Ü | mündliche Modulprüfung 30 Minuten |
| DSG-EiDistrSys | Einführung in Verteilte Systeme | 6 | 2V/2Ü | mündliche Modulprüfung 20 Minuten |
| DSG-DSAM-M | Distributed Systems Architectures and Middleware | 6 | 2V/2Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| DSG-SOA-M | Service-oriented Architectures and Webservices | 6 | 2V/2Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| DSG-SRDS-M | Selected Readings in Distributed Systems | 3 | 2V/S | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| DSG-Project-M | Distributed Systems Project | 9 | 6P | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| SWT-PCC-M | Principles of Compiler Construction | 6 | 3V/1Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |

| | | | | |
|-----------|---|---|------|---|
| SWT-CCP-M | Compiler Construction Project | 6 | 4Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |
| SWT-RPP-M | Selected Readings in Parallel Programming | 6 | 4V/Ü | schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten |

In der **Modulgruppe A3 Anwendungsfächer sowie Wirtschaftsinformatik** sind maximal 6 Module im Umfang von jeweils 3 bis 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch schriftliche Modulprüfung, mündliche Modulprüfung, schriftliche Hausarbeit, Referat, Kolloquium oder Testat oder in besonders begründeten Fällen durch eine Kombination aus diesen Formen erbracht.

In der **Modulgruppe A4 Seminare** sind zwei Module (Seminare) im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten (2 SWS) zu absolvieren. Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch eine schriftliche Hausarbeit und ein Referat erbracht.

Das Bestehen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.

Weitere Informationen zu den Modulen der Modulgruppen A1 und A2 sowie das konkrete Angebot an Modulen in den weiteren Modulgruppen, die zugehörigen Modulprüfungen und Prüfungsmodalitäten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zum Master-Studiengang Angewandte Informatik bekannt gegeben. Das Modulhandbuch regelt detailliert die Inhalte einzelner Module, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit von Modulen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module. Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Sommersemesters das Modulhandbuch für das kommende Studienjahr. Das Modulhandbuch wird nach Verabschiedung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus gewährleistet der Prüfungsausschuss die Kontinuität sowie ein hinreichendes Angebot in den Modulgruppen. Begonnene Module können in jedem Fall zu Ende studiert werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten im Prüfungsverfahren gemäß § 11 APO werden gewährleistet.

B) Master-Studium Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)

Zusätzlich zu den Inhalten des Master-Studiums Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sind im Brückenstudium 30 ECTS-Punkte zu erbringen. Dabei sind zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik und des Master-Studiengangs Angewandte Informatik zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den Modulgruppen A1 bis A5 eingebracht wurden bzw. werden. Die Noten aus dem Brückenstudium gehen dabei in die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 APO ein.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Angewandte Informatik

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Angewandte Informatik:

- Kognitive Systeme,
- Kulturinformatik,
- Medieninformatik,
- Mensch-Computer-Interaktion.

b) Fächer der Fächergruppe Informatik:

- Grundlagen der Informatik,
- Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze,
- Verteilte Systeme,
- Softwaretechnik und Programmiersprachen.

c) Andere Fächer aus dem Bereich des Masterstudiums Angewandte Informatik.

Bei c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Angewandten Informatik aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011.

Bamberg, 29. April 2011

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 29. April 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2011.